

Hinweise zur Geschichte der Armenhäuser in der Schweiz und in Deutschland

**von Thomas Huonker, Historiker, Zürich. Internetpublikation, März 2017,
Nachtrag September 2017**

Es ist erstaunlich, wie lückenhaft die Sozial-, aber auch die Baugeschichte der Armenhäuser erforscht ist, insbesondere in der Schweiz. Eine übergreifende Darstellung fehlt. Die meisten Armenhäuser wurden im Lauf des 19. Jahrhunderts eingerichtet, teilweise aber auch schon, oft im Anschluss oder im Verbund mit mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Fürsorgeinstitutionen (wie Spital, Findelhaus, Waisenhaus, Zuchthaus, Arbeitshaus, Pfrundhaus), viel früher. Insbesondere in ländlichen Regionen der Schweiz bestanden sie bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein. Alsdann waren auch die letzten Armenhäuser in Bürgerheime oder Altersheime umbenannt und entsprechend umorganisiert; manche dieser oft sehr alten und schlecht unterhaltenen Liegenschaften wurden auch abgerissen. Obwohl der Hauptteil der bisherigen Erforschung der Geschichte der Armenhäuser und ihrer Bewohnerinnen bisher durch lokal Forschende geleistet wurde und gelegentlich auch in Abschnitten von durchaus gelesenen Ortsgeschichten einging, ist vielerorts und bei manchen Heutigen die Erinnerung daran nahezu verschwunden, dass Armenhäuser und Armenanstalten, ebenso wie Zwangsarbeitsanstalten, im 19. und 20. Jahrhundert, in der Schweiz bis in die 1970er Jahre des 20. Jahrhunderts, zu den wichtigsten, gezieltesten und effizientesten Institutionen einer lange kirchlichen, später staatlichen Armutspolitik gehörten.

1. Überblick: Institutionen zur Disziplinierung und Kasernierung der Unterschichten

Die Armenhäuser waren wichtige Institutionen der Disziplinierung und Diskriminierung der unteren Schichten der Bevölkerung durch die kirchliche und staatliche Armutspolitik, die von den oberen Schichten der Bevölkerung festgelegt und durchgeführt wurde. Diese Armutspolitik der Reichen und Einflussreichen hiess lange Armenfürsorge, später und bis heute wird sie als Sozialfürsorge bezeichnet. Einzelne untergeordnete Funktionen im Fürsorgebereich, insbesondere die Tätigkeiten als Aufseher oder die Dienste der Polizei zur Wiedereinbringung flüchtiger Armenhausinsassen oder zu deren Überführung in härtere Institutionen wie Zwangsarbeitsanstalten wurde dabei an aufsteigende Angehörige der Unterschichten delegiert. Ein solcher Umgang mit den Armen hatte das in Schriften über Pauperismus und Armenfürsorge immer wieder erläuterte Ziel, die "*Paupers*" einer nützlichen und für die Arbeitgeber Gewinn bringenden Arbeit zuzuführen, sei es in der Industrie oder in der Landwirtschaft, oder sie zwecks Abhaltung von Bettel, "*Unstetigkeit*" und "*Vagantität*" im Interesse der öffentlichen Ordnung zu kasernieren. Oberstes Ziel war es, dem Gebot der christlichen Nächstenliebe minimalistisch in einer möglichst kostengünstigen und wirtschaftsfreundlichen Form ein Stück weit

nachzuleben. Die christliche Motivierung ist im Lauf der Säkularisierung geschwunden, obwohl die Kirchen im Fürsorgebereich mancher Gesellschaften, so auch der schweizerischen, immer noch von beachtlicher Bedeutung sind, doch die Grundziele blieben die gleichen. An die Stelle des Versuchs, minimalistisch dem Gebot der Nächstenliebe nachzukommen, trat die Zielsetzung, die Grundrechte der Unterschichten durch Sozialpolitik nicht gänzlich ausser Acht zu lassen, sondern sie, unter bestmöglicher Einpassung in die Ideologie und die sozialpraktischen Erfordernisse einer profitorientierten Marktwirtschaft, minimalistisch zu garantieren.

Die Übersichtsdarstellung von Christoph Sachsse und Florian Tennstedt, deren erster von nunmehr vier Bänden 1980 erschien,¹ gibt zur Geschichte der Armenfürsorge Kerninformationen für Deutschland. Exemplarisch hat Wolfgang Ayass eine Armenanstalt, die unter den Nazis in ein Konzentrationslager umfunktioniert wurde, untersucht und dargestellt.² In der Schweiz fehlen wie gesagt abgesehen von der ebenfalls exemplarischen Darstellung der Armenanstalt Kappel am Albis³ sowohl Monographien zu einzelnen Armenhäusern wie eine entsprechende Gesamtdarstellung der Armen- respektive Sozialfürsorge im Ganzen. Eine solche müsste insbesondere das eingespielte Zusammenwirken zwischen jenen Armenhäusern, die ohne Leitung als Notwohnungen zur Verfügung gestellt wurden, den Armenhäusern unter Leitung eines "Hausvaters" oder "Armenvaters", den Armenanstalten, Armenasyle und Pfrundhäusern mit Alters- und Invalidenversorgungsfunktion, den Armenanstalten mit dem Charakter von korrekioneller Einsperrung, verbunden mit Zwangsarbeit der eingewiesenen arbeitsfähigen Arme, sowie schliesslich den Zwangsarbeitsanstalten tout court wie Sedel (Sedelhof) Luzern, Kaltbach Schwyz, Schachen Deitingen Solothurn, Kalchrain TG, La Valletta TI, das in vielen Kantonen der Schweiz, teilweise mit unverändert aus dem 19. Jahrhundert übernommen armenfürsorgerischen und polizeilichen gesetzlichen Grundlagen, bis in die 1970er Jahre aufrecht erhalten wurde, gelegentlich auch bis zu den 1981 schweizweit erfolgenden Änderungen in den Gesetzgebungen, welche das Ende der administrativen Internierungen (ausser solchen Massnahmen gegen Ausländer, wies heute noch vollzogen werden) bedeuteten, aufrecht erhalten wurde.⁴

Im folgenden gebe ich nach diesem eher summarischen Überblick aufgrund einzelner Darstellungen einzelne unsystematische Hinweise.

¹ Christoph Sachsse / Florian Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 1, Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart 1980; Dies.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart 1988; Dies.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland 3, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart 1992; Dies.: Geschichte der Armenfürsorge 4, Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit, Stuttgart 2012

² Wolfgang Ayass: Das Arbeitshaus Breitenau, Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landesarmenanstalt Breitenau (1974-1949), Kassel 1992, online auf <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2008101524505/1/AyassArbeitshausBreitenau.pdf>

³ Thomas Huonker / Peter Niederhäuser: 800 Jahre Kloster Kappel, Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus, Zürich 2008

⁴ Vgl. zur Geschichte der administrativen Internierungen in der Schweiz die Website der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen in der Schweiz vor 1981, <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/>

2. Kurzer Exkurs zu Oliver Twist und zur Ikonographie des Armenhauses

Der bekannteste Bewohner eines Armenhauses ist ohne Zweifel Oliver Twist, die Hauptfigur eines mehrfach verfilmten Klassikers der Romanliteratur des 19. Jahrhunderts von weltweiter Bekanntheit. Publiziert hat ihn Charles Dickens zunächst als Fortsetzungsroman in den Jahren 1837-39, also zeitgleich mit dem Roman von Albert Bitzius alias Jeremias Gotthelf "*Der Bauernspiegel*" (1837), worin das Aufwachsen eines Verdingkinds im ländlichen Bern geschildert wird. Vermutlich überlagern aber die Abenteuer Oliver Twists als Mitglied einer Londoner Diebesbande und die romantischen Wendungen, die zum unwahrscheinlichen späten Glück des Findelkinds im Kreis seiner leiblichen Verwandten führen, die realistische Schilderung des Armenhauses in einer ländlichen englischen Kleinstadt, in welchem Oliver Twist zunächst aufwächst.

Diese Kindheitsstation Oliver Twists ist jedoch durch diverse Illustratoren bildlich dargestellt worden. Einen ausgezeichneten Überblick nicht nur über die einschlägigen Werke des Illustrators der ersten Ausgabe des Oliver Twist, George Cruikshank (dessen Hauptwerke allerdings seine politischen Karikaturen sind), und auch keineswegs nur, wie vom Titel her zu vermuten wäre, über die englische Ikonographie der Armenhausbewohner und der Obdachlosen, sondern insbesondere auch über die Darstellungen der Armut durch Gustave Doré, aber auch durch Rembrandt, Murillo und Van Gogh, gibt das schöne Buch von Peter Schmandt: *Armenhaus und Obdachlosenasyll in der englischen Grafik und Malerei (1830-1880)*.⁵

Gerade die Bekanntheit des Romans "*Oliver Twist*" hat aber manchen Lesern vielerorts den Blick auf die Armenhäuser der eigenen Region und Nachbarschaft verstellt.

3. Zu den Armenhäusern in Münster, Lübeck, Bremen und Hamburg

Die Auswahl ist willkürlich und folgt den einzelnen Buchtiteln, die hier erwähnt werden. Einen Überblick über die ältere Geschichte insbesondere über die norddeutschen Armenfürsorgeinstitutionen mit starkem Zwangscharakter gibt Dirk Brietze: *Arbeitsdisziplin und Armut in der frühen Neuzeit, Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 2000.*

⁵ Marburg 1991

3.1. Die Armenhäuser in Münster

Hierzu liefere ich einige Angaben nach Siegrid Wiener: Das Leben in Münsteraner Armenhäusern während des 19. Jahrhunderts, Münster 1991. Das Buch ist etwas unkritisch, aber sehr materialreich und informativ; es kann kritischer gelesen werden, als es geschrieben wurde. Konzentrierter und kürzer ist der Beitrag von Alwin Hanfshmidt: Zur Armenpolizei und Armenversorgung in der Stadt Münster im 17. Jahrhundert, in: Peter Johanek (Hg.): Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, Köln 2000, S.225-243.

Entgegen dem Titel setzt auch Wieners Darstellung bei der sehr frühen Entstehung der einzelnen Münsteraner Fürsorgeinstitutionen an, die teilweise weit ins Mittelalter zurückreicht; so wurde das Zwölfmännerhaus Ludgeri an der Hagedornstrasse (für ehemalige Knechte der Domkapitelherren) schon 1324 gegründet.

Es erweist sich, dass es bei den zahlreichen Armenhäusern Münsters durchaus unterschiedliche Regimes und Insassengruppen gab. Insbesondere sind die Pfründner, für deren Lebensunterhalt im Armenhaus (oder einen Teil davon) durch sie selber oder durch Verwandte ein gewisser Geldbetrag an die Institution gegangen war.

Dies Pfründner und Pfründnerinnen konnten durchaus nicht nur aus der alleruntersten Schicht, sondern auch aus der Mittelschicht stammen; wie in vielen frühneuzeitlichen Armen- und Pfrundhäusern waren die alleruntersten Schichten gemäss den Satzungen der Münsteraner Armenhäuser sogar ausdrücklich ausgeschlossen, z.B. unehelich Geborene. Immerhin konnten in Münster auch Nicht-Bürger Aufnahme in Armenhäusern finden, im Unterschied zu anderen Städten. Es gab aber eine Abstufung von komfortableren und prestigieöseren Institutionen, wie dem schon 1136 gegründeten Magdalenenstift, das Bürger-innen mit höherem Einkommen reserviert blieb, und anderen Armenhäusern; dasjenige der tiefsten Komfortstufe für die Ärmsten der Armen war das Armenhaus im Münsteraner Ortsteil Kinderhaus. Dieses ging aus dem mittelalterlichen Leprosorium hervor und war somit mit einem alten Stigma behaftet.

Es war arbeitsfähigen Insassen neben dem im Armenhaus anfallenden Hausarbeiten durchaus erlaubt, ja es war sogar erwünscht, allerdings unter genauer An- und Abmeldung, vom Armenhaus aus einer Ertrag bringenden oder entlohnten Arbeit nachzugehen. Ebenso war den Münsteraner Armenhäuslern persönlicher Besitz an Kleidern, Möbeln und Haushaltsutensilien erlaubt; diese Besitztümer fielen aber nach dem Tod der Insassen an die Institution.

Unbotmässige konnten vom *"Armenhausvater"* bestraft und, bei Zustimmung der oberen Behörden, in strengere Anstalten wie das 1732 gegründete und 1840 aufgehobene Münsteraner Zwangsarbeitshaus versetzt werden (Wiener S.13); andere Sanktionen waren Ausgangsverbote oder die Entlassung aus der Institution. Sehr Gebrechliche kamen in die ans 1823 gegründete *"Grosse Armenhaus"* angeschlossene *"Hilflosenanstalt"*.

Der grösste Teil der Armenhausinsassen hatte Verwandte verloren, viele waren Witwen, andere hatten ihre Gesundheit durch Krankheit oder Unfall eingebüsst; viele waren aus Altersgründen nicht mehr fähig, aus eigenem Verdienst

selbständig zu leben und kamen deshalb in die Münsteraner Armenhäuser, die somit auch dort Vorläufer der späteren Altersheime sind.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren Kost, medizinische Versorgung und Unterbringung in den gehobeneren Münsteraner Armenhäusern deutlich besser, als dies bei den in unhygienischen, kleinen und lichtarmen Wohnungen bei karger Kost dahinvegetierenden Empfängern und Empfängerinnen der offenen Armenfürsorge der Fall war.

Mit dem Aufbau genossenschaftlicher Wohnhäuser und städtischer Sozialwohnungen seit der Jahrhundertwende, vermehrt nach dem 1. Weltkrieg, leerten sich die Münsteraner Armenhäuser; sie bestanden aber teilweise bis zum Ende des 2. Weltkriegs weiter, oder noch länger; das 1354 entstandene *"Armenhaus zur Aa"* (benannt nach Elisabeth zur Aa) wurde 1964 umbenannt in *"Vereinigtes Pfründnerhaus"* und 1973 abgerissen. Das Armenhaus im Ortsteil Kinderhaus heisst heute *"Stiftung Pfründnerhaus Kinderhaus"*.

Diese Angaben mache ich nach der informativen Internet-Dokumentation des Stadtarchivs Münster über die Armenhäuser von Münster auf http://www.muenster.de/stadt/armut/4_1_5.html (Stand 19. März 2017).

2.2. Das St. Annen Armen- und Werkhaus in Lübeck

Bei der Darstellung dieser Institution folge ich der Nr. 7 der kleinen Hefte zur Stadgeschichte: Gründliche Nachricht des St. Annen Armen- und Werckhauses zu Lübeck, bearbeitet von Ortwin Pelc, Lübeck 1990. Diese Anstalt aus dem Jahr 1601 hatte eine Vorläuferinstitution, das bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eingerichtete St. Gertruden Pocken- und Armenhaus, welches 1622 abgerissen wurde. Wie ähnliche Gründungen des 17. Jahrhunderts, so etwa das Zucht- und Waisenhaus in Zürich, 1637 ebenfalls in einem ehemaligen Kloster (Dominikanerinnenkloster Oetenbach) eingerichtet,⁶ war das St. Annen Armen- und Werkhaus der Unterbringungsort sowohl für arme Waisenkinder und Jugendliche ohne Eltern als auch für wegen Verbrechen ins Zuchthaus gesperrte Erwachsene, ohne wirklich klare Trennung der Abteilungen. Schon den Zeitgenossen war klar, dass dies zumindest für die Kinder und Jugendlichen nicht von Gutem sein konnte, da sie nicht nur deren Übergriffen als Schwächere ausgeliefert waren, sondern auch, weil sie von vornherein als gemeinsam mit Verbrechern Aufgewachsene stigmatisiert waren, zusätzlich zur sozialen Deklassierung als Arme.

Die Anlage war gross und wurde mit zusätzlichen Gebäulichkeiten ausgestattet, so 1630 mit dem so genannten *"Pater- und Materhaus"*. 1631 lebten 430 Arme, Erwachsene und Kinder, Kriminelle und Befürsorgte, Kranke und Gesunde darin. 1643 war dem Lübecker Armen- und Werkhaus ein Krankenhaus, 1778 das Spinnhaus, eine Textilfabrik mit Gefängnischarakter, angebaut worden. Um diese

⁶ Vgl. Walter Erb: Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration, Diss. Zürich 1987; Maria Crespo: Die Entwicklung des Waisenhauses von Zürich vom 17. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich 2000

Zeit hatte das St. Annen Armen- und Werkhaus 500 Insassen. Im Winter 1837 waren es 600.

Erst 1845 erfolgte die räumliche Trennung der Waisenkinder von den erwachsenen Insassen der Zwangsarbeitsanstalt und des Zuchthauses, und die gemeinsam Unterbringung von Kriminellen im Zuchthaus und der nicht-kriminellen, aber als *"liederlich"* und *"arbeitsscheu"* eingestuft in der Armen-Arbeitsanstalt endete erst 1907 mit dem Bau des Zuchthauses in Lauerhof. Es wäre eine reizvolle Aufgabe für eine germanistische Forschungsarbeit, der Frage nachzuspüren, inwieweit in den Werken der Lübecker Senatorenöhne Heinrich Mann (1871-1950) und Thomas Mann (1875-1955) Reminiszenzen und Bezüge zum Lübecker Armen- und Zuchthaus im St. Annen-Kloster ausfindig zu machen sind.

Vor einiger Zeit wurde kritisiert, dass im 1911 in den Mauern der alten Sammelinstitution für arme Waisen, Kranke, erwachsene Arme und erwachsenen Kriminelle errichteten Lübecker Museum St. Annen keinerlei Hinweis auf diesen bau- und sozialgeschichtlichen Aspekt der ursprünglichen Klostergebäude zu finden waren. Vielmehr ist das Interieur der Gebäude nunmehr sehr prunkvoll ausgestattet, nicht nur von den Sammlungsobjekten her, sondern auch hinsichtlich der Innenarchitektur.⁷ Im Jahr 2013 fand sich einzig im Kindermuseum ein Hinweis auf die Zeit der Nutzung früheren Kloster- und späteren Museumsgebäulichkeiten als Waisen- und Armenhaus. In seiner Rede zur Hundertjahrfeier des St. Annen-Museums am 29. März 2015, abgedruckt im Heft 8 des 180. Jahrgangs der Lübeckischen Blätter vom 25. April 2015, S. 132-135, schilderte der Museumsdirektor Thorsten Rodiek jedoch auch diesen Aspekt der Bau- und Sozialgeschichte seiner Institution ausführlich und verwies darauf, dass im *"Pater- und Materhaus"* sogar noch 1960 Heimkinder und Obdachlose im gemeinsam untergebracht waren.

2.3. Einiges aus der Geschichte des Armenhauses von Bremen mit einem Exkurs zum NS-Arzt Wolfgang Knorr, der in Bremen *"drei asoziale Grossfamilien"* einer *"erbbiologischen Untersuchung"* unterzog

Zum Armenhaus von Bremen erwähne und zitiere ich eine Publikation, die wie jene von Ortwin Pelc über das Armenhaus von Lübeck eine kommentierte Neuauflage einer älteren Quelle ist, in diesem Fall der Schrift von Walte: Wilhelm Arnolt Walte / Peter Galperin: Dieser Stat Armenhaus zum Beten und Arbeyten, Geschichte des Armenhauses zu Bremen 1698-1866, mit weiteren Beiträgen zur bremischen Sozialgeschichte, Bremen 1979.

Walte war von 1857-1872 Prediger am Bremer Armenhaus. Seine Schrift ruhte bis 1978 als Handschrift in einem Archiv. Entsprechend seiner eigenen Funktion als Armenhaus-Prediger handelt Walte die Thematik aus der Perspektive der Kirche und der Obrigkeit ab; am meisten empört er sich über die Eingriffe der napoleonischen Besatzer in deren Befugnisse im bremischen Armenwesen.

⁷ Zu diesem Kritikpunkt siehe den Artikel von Petra Schellen: Verschwiegendes Armenhaus, TAZ, Berlin, 18. Februar 2013

(S.147 ff.) Eingehend schildert er auch die Umstände, welche die Vereinigung der Administration des eher als Altersheim geführten *"Alten-Mann-Hauses"* mit der Leitung des Armenhauses im Jahr 1812 mit sich brachte; insbesondere gefährdete die freiere Regelung des Ausgangs im *"Mann-Haus"* das striktere Einschliessungsregime im Armenhaus (S.178 ff.), so dass die beiden Institutionen 1817 wieder getrennt geleitet wurden. Hauptsanktion gegen die Übertretung der Hausordnung, *"Herumtreiben"* und *"Liederlichkeit"* war die Ausweisung aus dem Armenhaus (Beispiele u.a. S. 203-205) sowie Nahrungsentzug und Einsperrung (S.288f).

Das Armenhaus verfügte seit Gründung über einen Hausarzt. (S.218 ff.)

Laut der (undatierten) *"Hausordnung des Armenhauses"* (S.287-297) von Bremen galten unter anderen folgende Regeln:

"4. Niemandt soll in diesem Hause müssig gehen, sondern ein Jeglicher soll fleissig und treulich arbeiten, gestaldt auch keinem Armen erlaupt sein soll, ohne erhebliche dem Hausvater angezeigte Ursache auszugehen, und da Jemand die Erlaubniss vom Hausvater erlangt hat, soll er sich um die angesetzte Zeit wieder einfinden, das ihm mitgegebene Zeichen dem Pförtner wieder einliefern und dann unverzüglich wieder nach der Arbeit zu gehen." (S.287)

Die Armen hatten also im Ausgang ein Armenzeichen zu tragen. Die im Armenhaus verrichteten Arbeiten waren, neben den Hausarbeiten, vor allem *"Wollspinnen und Weben"*; gegen eine Abgabe von 3 Groschen konnten Armenhausbewohner auch auswärts arbeiten. (S.287)

Es bürgerte sich die Praxis ein, dass die Armenhausbewohner *"Sonntags und Festtags, am Betttag und Sonnabend Nachmittag"* auch ohne Einzelerlaubnis freien Ausgang hatten. (S. 287)

Unerlaubte Arbeitspausen, leichtfertiges Reden und anderes galten als *"verbottene Dinge"* und Verbrechen, und es herrschte strikter

Denunziationszwang:

"13. Wenn Jemandt erführe, dass etwas Strafbares von einigen Hausgenossen vorgegangen wäre, oder vorgehen wollte, in oder ausser Hauses, es sey Zank, Schlägerey, leichtfertige Reden oder Gebehrdn, Untreue, Trunkenheit, Lügen oder dergleichen verbottene Dinge, auch unerlaubtes Aufstehen von der Arbeit und müssiges Herumblauffen, derselbige soll solches alsofort dem Hausvater anzeigen oder andeuten lassen; im Falle aber solches unterlassen würde, soll derselbige angesehen werden, als wenn er selbst diese Verbrechen begangen hätte." (S.288)

Punkt 14 der Hausordnung regelte die Strafen:

"14. Wer in einem oder mehreren dieser Stücke übertretten würde, soll nach Befinden, es sey mit Abweisung vom Tische, Einschliessung bei Wasser und Brod, oder wohl gar Verweisung aus dem Hause gestraffet werden, zumahlen, wann der- oder dieselbe ferner übel zu thun nicht nachlassen würden, solche Straffen gemehret werden sollen."

Wie im Untertitel festgehalten reicht diese Darstellung des Bremer Armenhauses nur bis 1866.

Bei der anlaufenden Erforschung der neueren Geschichte des Bremer Armenhauses und anderer Formen der dortigen Armenfürsorge wird darauf hingewiesen, dass die Bewohnerschaft der so genannten *"Wohnfürsorgeanstalt"*

in Bremen-Hashude ⁸ in der Nazizeit einem ebenfalls sehr strikten Kontrollregime unterlagen und dass Bremer Befürsorgte damals von der "Gemeinschaftsfremden -" oder der Nazizeit spezifischen Untersuchungen im Zeichen von "Erbbiologie" und "Rassenhygiene" unterzogen wurden. Es waren die einschlägigen Forschungen von Dr. phil. et. med. Wolfgang Knorr, Leiter der Hauptstelle "Praktische Bevölkerungspolitik" im Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung NSDAP, Berlin, ⁹ Knorr untersuchte "31 Polizei-, 94 Fürsorgeamts-, 10 Ehescheidungs-, 10 Vormundschafts-, 6 Erbgesundheitsgerichts- und 40 sonstige (Akten von Gesundheitsämtern, Akten der Beratungsstellen gegen den Alkoholismus, von Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten usw.) Akten. Ausserdem lag die Beurteilung über jedes schulpflichtige Kind durch den Klassenlehrer vor." Der "Asozialen"-Forscher Knorr, selber SA-Standartenführer, dankte im Vorwort dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Bremen, dem "SA-Gruppenführer Böhmker", sowie weiteren Kadern der damaligen Stadtverwaltung von Bremen im Bereich Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen für die Einsicht in die Akten der als "Asoziale" Stigmatisierten. Knorrs 1939 publizierte Schrift über drei "asoziale Grossfamilien" aus Bremen ging von folgender Haltung aus:

"Die wichtigste, bisher noch ungelöste Aufgabe der ausschaltenden Erbpflege ist die Verminderung der Nachkommenschaft des asozialen Untermenschentums." (S.7).

Durch sein Aktenstudium fühlte er sich in dieser eliminatorischen Einstellung bestätigt. Die Schlusszeilen seiner Darstellung, die ihm an der Universität Rostock den Titel eines Doktors der Medizin einbrachte, lauten:

"Aus der Betrachtung der Sippen geht hervor, dass in den Sippen der asozialen Grossfamilien eine Häufung der Anlagen zur Gemeinschaftsunfähigkeit auftritt, wobei Erbkrankheiten im engeren medizinischen Sinne nicht von entscheidender ursächlicher Bedeutung sind.

Da die Gemeinschaftsunfähigkeit sich aber gesetzmässig vererbt, ist hier ein Angriffspunkt für rassenpflegerische Massnahmen gegeben. Ein Gesetz, das die Möglichkeit gibt, denjenigen, der aus einer gemeinschaftsunfähigen Sippe stammt und frühzeitig seine Gemeinschaftsunfähigkeit unter Beweis gestellt hat, unfruchtbar zu machen, wird die Nachkommenschaft der Asozialen in wenigen Generationen wesentlich vermindern können." (S.51)

Diese Pläne, welche auf eine Ausweitung der Zielgruppen des Zwangssterilisationsgesetzes von 1933 abzielten, konnte Wolfgang Knorr glücklicherweise nicht mehr weiter vorantreiben, denn der am 30. Mai 1911 geborene Arzt setzte sich am 4. Juli 1940 als Teilnehmer des deutschen Angriffskriegs in Frankreich eine Überdosis Morphinium.

⁸ Vgl. Elke Steinhöfel: Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude, Die NS-"Asozialenpolitik" und die Bremer Wohlfahrtspflege, Bremen 2014. Siehe als Überblicksdarstellung auch Wolfgang Ayass: "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995

⁹ Wolfgang Knorr: Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Grossfamilien, Berlin 1939.

2.4. Hinweise zur Geschichte des Hamburger Werk- und Zuchthaus mit Spinnhaus, später Werk- und Armenhaus genannt, mit besonderer Erwähnung der "Strafklasse" für Jugendliche

Auch in Hamburg gab es, neben weiteren Institutionen der Armenunterbringung, einen Anstalten-Komplex, der nicht zuletzt auch ein Armenhaus umfasste und auch zusammenfassend als Armenhaus bezeichnet wurde.¹⁰ Gegründet wurde der Institutionenkomplex 1618 als "*Werk- und Zuchthaus*". An seinem Standort beim Alstertor, neben dem Herrenstall mit den Pferden, Kutschen und Reitendienern zur Bedienung des Rats und des hamburgischen Bestattungswesens,¹¹ hatte er Bestand bis zum grossen Hamburger Brand von 1842, welcher ihre Gebäulichkeiten zerstörte.

Der bis dahin im Institutionsteil Zuchthaus vorgenommene Strafvollzug wurde kurzfristig in Provisorien, längerfristig in neue Anlagen, die panoptischen Gefängnisbauten Dammtor und Fuhlsbüttel, verlegt, und ein neues Hamburger "*Werk- und Armenhaus*" ohne Sträflingsabteilung, reserviert für nicht-kriminelle Insassen, wurde in Hamburg-Finkenau errichtet. Zu diesem gehörten einige Filialen, unter anderm eine in Fuhlsbüttel, wo später das dortige Gefängnis ("*Santa-Fu*") errichtet wurde.

Der Direktor des Werk- und Armenhauses E. Hartmann publizierte 1912 eine Geschichte des gesamten Institutionenkomplex und des damaligen Betriebs des Werk- und Armenhauses.¹² Er zitiert und übersetzt darin (S. 8) den Wahlspruch der Institution: "*Labore nutrior, labore plector - durch Arbeit werde ich ernährt, durch Arbeit werde ich gezüchtigt.*"

Das Hamburger "*Werk- und Zuchthaus*" war eine grosse Institution. Im Jahr 1726 waren 2500 Menschen im Werk- und Zuchthaus interniert, rund drei Prozent der damaligen Hamburger Bevölkerung von rund 80'000 Personen.¹³ Viele von ihnen verrichteten im angegliederten, 1669 errichteten "*Spinnhaus*" Zwangsarbeit, andere wurden anders beschäftigt, z.B., nach dem Vorbild des Amsterdamer "*Rasphuis*", durch Raspeln von Farbholz, sowie, mittels einer Tretmühle, in der textilen Hanfverarbeitung.

Die Tretmühle war im Bemühen gestaltet worden, die teilweise schwächlichen Armenhausinsassen nicht zu sehr zu strapazieren.

Die Institutionsleitung hatte am 13. Dezember 1824 einen Arzt um ein Gutachten ersucht, des Inhalts, dass die geplante Tretmühle nicht gesundheitschädigend sei, mit folgenden Hinweisen:

"1. Die Tretenden gehen auf der Aussenseite.

2. Sie treten immer auf die stufen, welche eben über der Horizontal-Linie liegen.

¹⁰ Laut dem Internet-Eintrag "Pflegen und Wohnen in Hamburg / Geschichte", URL: <http://www.pflegenundwohnen.de/geschichte>, Stand 19. März 2017

¹¹ Vgl. Cipriano Francesco Gaedechens: Der Herrenstall und die Reiten-Diener, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 9, Hamburg 1894, S. 517-556, online auf: <http://agora.sub.uni-hamburg.de/subhh/digbib/view?did=c1:55776&p=518>

¹² E. Hartmann: Das Werk- und Arbeitshaus in Hamburg, Hamburg 1912. Hartmanns Darstellung basiert auf einem Werk gleichen Titels von L. Moraht, Hartmanns Vorgänger, die 1897 erschien.

¹³ Wiederum gemäss dem Internet-Eintrag "Pflegen und Wohnen in Hamburg / Geschichte", URL: <http://www.pflegenundwohnen.de/geschichte>, Stand 19. März 2017

3. Jeder Treter hat folglich nur sein eigenes Gewicht, wie beim Steigen einer Treppe, zu heben, und kann ihm keine weitere Anstrengung zur Treibung der Mühle zugemutet werden.
4. Die Stufen werden 7 bis 8 Zoll Höhe und Tiefe bekommen, also nicht höher seyn als bei jeder gewöhnlichen Treppe.
5. Es wird noch eine besondere Leiste angemacht, woran die Tretenden sich halten können." ¹⁴

Beim Brand von 1842 waren es immer noch rund 1000 Insassen; sie konnten rechtzeitig evakuiert werden und wurden auf verschiedene Provisorien verteilt, bis 1853 das neue "*Werk - und Armenhaus*" Finkenau von den etwa 700 nicht-kriminellen Insassen beiderlei Geschlechts bezogen werden konnte. Für die Kinder und Jugendlichen unter ihnen war neu auch ein Schulgebäude gebaut worden.

Die hervorragende Dissertation vom Joachim Döbler aus dem Jahr 1991 ¹⁵ ist geschult an den Werken von Michel Foucault und befasst sich - neben einer Gesamtschau - hauptsächlich mit einem interessanten Teilbereich dieser alten und verzweigten Institution mit wechselvoller Geschichte, nämlich mit der so genannten "*Strafklasse*", auch "*Straf-Schul-Anstalt*" genannt, die innerhalb des Werk- und Armenhauses bestand. Sie wurde von 1828 bis zum Brand 1842 betrieben und umfasste meist etwas über 50, zuletzt über 70, Mädchen und Knaben, wobei letztere mit etwa zwei Drittel des Gesamtbestands die grosse Mehrheit ausmachten.¹⁶ Sie waren zwischen 10 bis etwas über 16 Jahre alt. Meist waren sie wegen Schulschwänzen, Herumtreiben, Bettel, Diebstählen, "*Unfug*", "*Gassenfrevel*" und "*Unsittlichkeit*" polizeilich aufgegriffen und vom Rat eingewiesen worden; unter die Kategorie der "*Unsittlichen*" eingereiht wurden auch die zumeist weiblichen Opfer sexuellen Missbrauchs, vielfach in der eigenen Familie, meist durch den Vater oder Stiefvater. Es waren nahezu ausnahmslos Kinder und Jugendliche aus der Unterschicht. Viele eingewiesene Knaben hatten vorher versucht, sich als Droschkenjungen durchzuschlagen. Dazu schrieb ein weiterer Chronist des Hamburger Werk- und Armenhauses, M. H. Hudtwalcker, im Jahr 1833: Diese Jungen "*leben davon, dass sie die Wagenthüren öffnen und den Einsteigenden hülfreiche Hand reichen. Ihre Rohheit kommt ihrer müssigen Lebensart gleich, und nicht selten geben sie Anlass zu begründeten Beschwerden.*" ¹⁷

Andere Kinder und Jugendliche hatten, teilweise im Auftrag ihrer Eltern, als kleine Hausierer mit dem Verkauf von Kalendern, Streichhölzern einen Erwerb angestrebt.¹⁸ Oft versäumten sie so den Schulunterricht und insbesondere auch die Unterweisung zur Konfirmation.

¹⁴ Zitiert nach "Bitte um ärztliches Gutachten betr. die Anlage einer Tretmühle", Anhang 5 in Joachim Döbler: *Gezähmte Jugend, Regulierungsprozesse in der Strafklasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842)*, Hamburg 1991, S. 363

¹⁵ Joachim Döbler: *Gezähmte Jugend, Regulierungsprozesse in der Strafklasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842)*, Hamburg 1991

¹⁶ Die genauen Zahlen: Döbler, op. cit., S. 173

¹⁷ M. H. Hudtwalcker: Die Strafklasse des hiesigen Werk- und Armenhauses, in: *Vaterstädtische Blätter*, Nr. 31, Hamburg, 17. April 1833, S. 18, zitiert nach Döbler, op. cit., S.179

¹⁸ Vgl. Döbler, op. cit., S. 135 f.

Eine erzieherischer Hauptanstrengung der Strafkasse des Hamburger Werk- und Arbeitshauses war deshalb darauf angelegt, die jugendlichen Sträflinge bis zu ihrer Entlassung und als Zeichen ihrer Besserung und religiösen Reife neben allgemeinem Unterricht intensiv religiös zu unterweisen, damit sie zur Entlassung wenigstens konfirmiert werden konnten.¹⁹

Ganz in diesem Sinn war auch schon 1822, drei Jahre nach der erstmaligen Einrichtung einer Schule für die Kinder im Armenhaus, und gewissermassen als Pilotversuch für die spätere "Strafkasse", eine "abgesonderte Schule" für eine kollektiv strafweise ins Armen- und Werkhaus eingelieferte "Diebesbande" von 16 Jugendlichen und Kinder eingerichtet worden, als Alternative zu Einsperrung, Halseisen und Prügel, was zu dieser Zeit gängige Strafen für die "Gassenknaben" waren:

*"Es ward damals eine Bande von vierzehn Buben und zwei Mädchen entdeckt, die im Alter von 9 bis 16 Jahren kleine Diebereien und sonstigen Unfug verübten. Der Senat verfügte, dass sie ihre Gefängnisstrafe im Werk- und Armenhaus absitzen, daselbst unterrichtet und confirmiert, auch nachher, wo möglich, bei rechtlichen Handwerkern usw. untergebracht werden sollten. Es schien mit Recht bedenklich, diese Zahl verdorbener Kinder unter die übrigen zu mischen, und so ward eine abgesonderte Schule, im Umfang des Zuchthauses, für sie eingerichtet."*²⁰

2.5. Wie und weshalb das Hösslinsülzer Hirten- und Armenhaus ins Hohenloher Freilandmuseum Wackerhofen versetzt wurde

Am 6. Februar 1988 hob ein sechssachsiger Kranwagen das gesamte Dachgeschoss des Armen- und Hirtenhauses von Hösslinsülz im Sulmtal, heute Ortsteil der Stadt Löwenstein, auf einen Tieflader. Die Konstruktion wurde anschliessend, ebenso wie ihr gesamter Unterbau, nach Wackerhofen gefahren und auf dem Gelände des dortigen Hohenloher Freilandmuseum wieder aufgebaut. Dies um auch ein Exemplar dieser Hausform, die manchenorts verschämt abgerissen, umbenannt und umgebaut wurde, als Denkmal zu erhalten, und obwohl laut dem Bericht der Hohenloher Zeitung vom 6. Februar 1988 zahlreiche Anwohner ihr Unverständnis über diese Aktion kundtaten. Am 8. September 1988 wurde das Armenhaus aus Hösslinsülz auf dem Museumsgelände in Wackerhofen neu eingeweiht, als Bauzeuge vergangener Armutspolitik. Die Musealisierung des Armenhauses von Hösslinsülz überlagert somit nicht, wie die Musealisierung des Armenhauses Lübeck, dessen Geschichte als Armenhaus, sondern stellt sie ins Zentrum. Aus Anlass dieser Neueinweihung wurde die Publikation herausgegeben, welcher diese und die folgenden Hinweise entnommen sind.²¹

¹⁹ Döbler, op. cit., S. 97 f.

²⁰ M. H. Hudtwalcker: Die Strafkasse des hiesigen Werk- und Armenhauses, in: Vaterstädtische Blätter, Nr. 31, Hamburg, 17. April 1833, ohne Seitenangabe, zitiert nach Döbler, op. cit., S. 99

²¹ Sybille Frenz, Heinrich Mehl et. al.: Armenpflege in Württembergs Vergangenheit, Das Hirten- und Armenhaus Hösslinsülz, Schwäbisch Hall 1989

Der Band zeichnet die Bau- und Lokalgeschichte des Armenhauses von Hösslinsülz nach, unter Auflistung seiner ehemaligen Bewohner-innen, gibt aber auch einen Überblick über die Dorfgeschichte und die Armenfürsorge der ganzen Region. Bei diesen Forschungen stellte sich heraus, dass das alte kleine Häuschen schon einmal, 1744, abgebaut und an einem neuen Ort wieder aufgebaut worden war; Ausgangspunkt dieses Transfers und somit ursprünglicher Bauort war Willspach, ein Ortsteil der Gemeinde Obersulm.

Aus der Frühzeit des Hirten- und Armenhauses Hösslinsülz sind zwei Gänsehirtinnen überliefert, Catharina Schock und Eva Maria Hübschin. Letztere war *"eine bettelarme Vatter und Mutter lose Waise dahier"*.²² Es folgten weitere Hirten, andere Bewohner des Armenhauses arbeiteten als Nachtwächter. Immer wieder tauchen Nachkommen der ersten Bewohnerin, also Angehörige der Familie Schock, in der Liste auf. Auch andere Familien waren über Generationen hinweg immer wieder im Armenhaus, so die Familien Hofmann, Rupp, Kiessling, Clapier, Betz, Kübler; sie vererbten Armut, während andere Besitz und Reichtum erbten. Weitere Berufe, die von Armenhäuslern ausgeübt wurden, waren Hausiererinnen mit Tongeschirr, Weinberghüter, Weber, Maulwurfsfänger, Tagelöhner oder Landarbeiter.

1936 wurde das Armenhaus an den elektrischen Strom angeschlossen und diente 1936-1944 als Lokal der Hitlerjugend sowie 1941-1945 der Unterbringung einer vermutlich zu Zwangsarbeit verpflichteten russischen Frau aus Leningrad mit ihren zwei Söhnen.²³

In der Nachkriegszeit waren Deutschstämmige aus der Tschechoslowakei einquartiert, und zuletzt die Familie eines ehemaligen Matrosen aus Kiel, der eine Hösslinsülzer Armenhäuslerswitwe geheiratet hatte.

4. Armenhäuser in der Schweiz

Es gibt keine Gesamtdarstellung des dichten Netzes von Gebäulichkeiten und Institution mit der Bezeichnung Armenhaus oder Armenanstalt, das es im 19. Jahrhundert und in den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz gab. In Kantonen wie Schwyz oder Luzern bestand es praktisch flächendeckend, in beiden Kantonen kombiniert mit einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, in welche die entweichenden oder renitenten Bewohner von Armenhäusern und Armenanstalten mittels behördlicher Verfügung zwangsweise eingewiesen werden konnten.

In Luzern war diese Zwangsinstitution, die stets mit einem grossen Landwirtschaftsbetrieb kombiniert war, im Seehof (auch Sedel genannt) untergebracht. Dieses Gebäude dient heute in wenig veränderter Bausubstanz als Übungs- und Konzertlokal für alternative (Punk-)Rockmusik. In Schwyz hiess die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach und ist seit ihrer Schliessung 1971 und einem Umbau ein kantonales Verwaltungsgebäude.

²² Sybille Frenz: Die Bewohner des Armenhauses Hösslinsülz, in: Frenz, Mehl et. al., op. cit., S. 100-120, S. 101

²³ Frenz, Mehl et. al., op. cit., S. 118

Berühmt ist das Waisen- und Armenhaus Stans in Nidwalden, das Johann Heinrich Pestalozzi im Auftrag der helvetischen Zentralregierung kurz leitete; auch diese Institution ist aber, wie auch die Armenhäuser in anderen Kantonen, abgesehen von dieser Episode schlecht erforscht.

Es wäre lohnend, eine Zusammenstellung aus jenen Lokalgeschichten zu erstellen, welche die örtlichen Armenhäuser dokumentieren. Noch besser wäre eine systematische Aufarbeitung der Geschichte der Armenhäuser in der Schweiz als Teil einer archaischen, aber bis weit ins 20. Jahrhundert hinein praktizierten Armenpolitik. Es ist zu hoffen, dass das vom Bundesrat am 22. Februar 2017 lancierte Nationale Forschungsprogramm 76 des Nationalfonds "*Fürsorge und Zwang*" um dieses Thema keinen Bogen macht.

4. 1. Das Reglement für die Armenanstalt von Meggen, Kanton Luzern

Das Reglement für die Armenanstalt von Meggen LU liegt von 1921 gedruckt vor.²⁴ Es ersetzt dasjenige zur Gründung der Institution vom 19. Dezember 1875 und wurde vom Gemeinderat Meggen am 31. Dezember 1920, von der Ortsbürgergemeindeversammlung Meggen am 24. Juli 1921 und vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. September 1921 genehmigt.

Hier einige Auszüge aus diesem Armenanstaltsreglement.

"Artikel 1. Die Aufgabe der Anstalt besteht darin, den unterstützungsbedürftigen Armen, deren Aufnahme der Gemeinderat in Anwendung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen beschlossen hat, eine angemessene Pflege zu gewähren und dieselben ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen."

Die Armenanstalten waren immer auch Arbeitsanstalten.

Artikel 2 hielt fest, dass in erster Linie Arme, *"welche ihren Lebensunterhalt wegen hohem Alter, körperlichen oder geistigen Gebrechen sc. nicht durch eigenen Arbeitsverdienst beschaffen können."*

Artikel 2 statuierte, dass auch *"Kinder, deren Unterhalt ausschliesslich der Gemeinde zur Last fällt"*, in der Armenanstalt untergebracht waren, allerdings nur so lange, *"bis sie in rechtschaffenen Familien untergebracht"* - d.h. als Verdingkinder platziert - *"werden können. Sie sind von den Erwachsenen abzusondern"*, doch lebten sie im selben Haus.

Artikel 6 hielt fest: *"Allen Personen, welche in die Anstalt eintreten, hat die Vorsteherschaft das Geld und die anderen Wertgegenstände gegen Empfangsbescheinigung abzufordern. Die Vorsteherin führt darüber ein Verzeichnis."*

Diese beschlagnahmten Besitztümer, vielleicht eine Uhr, ein Medaillon oder Ohrringe, waren gleichzeitig Pfänder für die *"Verpflegungskosten"* und konnten, wie Artikel 10 festhält, beim Austritt *"als Entschädigung für die Verpflegungskosten gemäss Gesetz zurückbehalten werden"*.

²⁴ Reglement für die Armenanstalt der Bürgergemeinde Meggen, Luzern 1921

Der Austritt aus der Anstalt wurde vom Gemeinderat beschlossen; entfernte sich ein Insasse der Armenanstalt Meggen unerlaubt, griff Artikel 9:

"Anstaltsgenossen, welche die Anstalt ohne Bewilligung verlassen, werden als Ausreisser behandelt und sind - wenn nötig mit polizeilicher Gewalt - in die Anstalt zurückzubringen. Ist deren Aufenthalt unbekannt, so sollen sie (polizeilich, T.H.) ausgeschrieben werden. Überdies sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes resp. dieses Reglements zu bestrafen."

Zu den Strafen siehe weiter unten.

Das obrigkeitlich abgeseignete Verlassen der Anstalt konnte Kosten verursachen.

Artikel 10: *"Anstaltsgenossen, welche mit gemeinderätlicher Bewilligung die Anstalt verlassen, haben Anspruch auf eine einfache, anständige Bekleidung."*

Die Leitung der Armenanstalt Meggen hatte drei Ebenen und unterstand dem Gemeinderat:

"Artikel 12. Die Aufsicht über die Anstalt führt der Gemeinderat."

"Artikel 13. Weitere Organe der Anstalt sind a) der Direktor, b) die Hausvorsteherschaft (Ordensschwwestern), c) der Werkführer für den Landwirtschaftsbetrieb." Letzterer hatte die landwirtschaftliche Arbeit der für die Insassen zu leiten, während die Haus- und Gartenarbeiten von den Ordensschwwestern angeführt und überwacht wurden.

Laut Artikel 14 war es wünschenswert, dass der Armenanstaltsdirektor in Personalunion auch als Waisenvogt, d.h. als Chef der damaligen

Vormundschaftsbehörden, heute KESB (Kinder- und

Erwachsenenschutzbehörde) genannt, amtierte:

"Wenn möglich, soll der Waisenvogt gleichzeitig Direktor der Anstalt sein."

Dem Direktor oblagen die Bestrafungen:

"Artikel 17, Absatz 9: Er bestraft die fehlbaren Anstaltsgenossen gemäss den gesetzlichen Kompetenzen."

Hingegen oblag die "Strafkontrolle" den Ordensschwwestern:

"Artikel 21, Absatz 4: Eine Strafkontrolle, in welche alle gegen die Anstaltsgenossen verhängten Strafen, mit Angabe von Ursache, Art und Zeit angegeben sind."

Zum Tagesablauf wird statuiert:

"Artikel 34. Die gesunden erwachsenen Anstaltsgenossen sollen in der Regel im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 6 ½ Uhr und im Winter um 6 ½ Uhr aufstehen, sich gehörig ankleiden, waschen, kämmen und nachher an die ihnen zugewiesene Arbeit gehen."

"Artikel 35. Die Essenszeit wird durch eine Glocke angezeigt und ist bezüglich der Hauptmahlzeiten festgesetzt wie folgt: Morgenessen im Sommer um 6 ½ Uhr und im Winter 7 Uhr. Mittagessen 12 Uhr. Nachtessen 7 Uhr."

Der Artikel vermerkt auch: *"Die Kinder essen in besonderer Stube."*

Artikel 35 beschreibt die Anstaltskost: *"Allen Anstaltsgenossen wird eine ausreichende, den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende, nahrhafte, gesunde und einfache Kost verabreicht."* Sie wird nicht näher spezifiziert, wurde aber von den Insassen vieler Armenhäuser und Armenanstalten immer wieder als abstossend, eintönig und wenig kräftigend kritisiert.

Das Personal erhielt besseres Essen:

"Die Vorsteherschaft, das Dienstpersonal und die Handwerker essen gesondert und erhalten eine anständige Bauernkost."

Dieser recht aussagekräftige Artikel 35 schliesst mit folgenden Hinweisen: *"Die Krankenkost bestimmt der Arzt. Fleissigen, arbeitsamen Anstaltsgenossen kann eine Zulage verabfolgt werden."*

Ebensowenig wie freier Ausgang bestand freier Zutritt von Besuchenden:

"Artikel 37. Die Anstaltsgenossen dürfen ohne Erlaubnis der Vorsteherschaft keine Besuche annehmen und auch keine Besuche ausserhalb der Anstalt abstaten."

Nebst der frühen Tagwache wurde auch für frühe Nachtruhe gesorgt:

"Artikel 38. Das Anstaltsgebäude soll im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 7 ½ Uhr abends geschlossen werden. Nachher dürfen keine Anstaltsgenossen mehr vor dem Hause sein."

Es gab auch interne Grenzen und Sperrbereiche.

"Artikel 39. Es ist den Anstaltsgenossen verboten, andere Zimmer, als die ihnen zugewiesenen, zu betreten."

Ausser für die Kleinkinder und die *"ekelhaften"* Armenanstältler galt im Prinzip der Zwang zum gemeinsamen Kirchgang:

"Artikel 40. An Sonn- und Feiertagen haben die gesunden, nicht ekelhaften erwachsenen Anstaltsgenossen und die schulpflichtigen Kinder unter Aufsicht der Vorsteherschaft den Gottesdienst zu besuchen und nach beendetem Gottesdienst sofort wieder in die Anstalt zu gehen." Aber derselbe Artikel hielt auch fest: *"Kein Anstaltsgenosse darf gegen seinen Willen zum Besuche des Gottesdienstes verhalten werden."*

Die Anstaltsleitung hatte die totale Kontrolle über die bei den Insassen verbleibenden Gegenstände.

"Artikel 42. Den Anstaltsgenossen ist es verboten, Koffern, Schränke etc., worin ihre Effekten sich befinden, abzuschliessen. Die Schlüssel müssen der Vorsteherschaft ausgehändigt werden."

Das Schlussbukett des Armenanstaltsreglements von Meggen bildet der

Abschnitt *"IX., Strafbestimmungen"*, bestehend aus den Artikeln 43 und 44:

"Artikel 43: Strafbar sind folgende Vergehen: Ungehorsam gegen die Befehle und Anordnungen der Vorsteherschaft, Beschimpfungen oder gar Tätlichkeiten gegen dieselben; ferner: Streit, Zank, Drohungen, Lügen, unsittliche Reden, Spöttereien, Simulation von Krankheit, Entwendungen, Veruntreuungen, Ruhestörungen, Bettel, Entweichung (oder Versuch dazu) aus der Anstalt, Besuch von Wirtshäusern, Trunkenheit, böswillige oder leichtsinnige Verunreinigungen und Beschädigungen von Gebäuden oder Inventargegenständen etc., Trägheit, Widerspenstigkeit und alle andern Vergehen gegen gute Sitte und Ordnung."

"Artikel 44. Disziplinarstrafmittel sind: Verweis, Kostverminderung und Arrest; die beide letztern Strafmittel können miteinander verbunden werden; Arreststrafe kann verhängt werden: 1. Von der Hausvorsteherschaft und dem Werkführer bis auf 1 Tag; 2. Vom Direktor bis 3 Tage; 3. vom Gemeinderat bis 8 Tage."

Die Schlussbestimmung von Artikel 44 lautete:

"Bei schweren und rückfälligen Vergehen erfolgt Überweisung durch den Gemeinderat an das Amtsstatthalteramt."

Das Amtsstatthalteramt verfügte in solchen Fällen, fast immer den gemeinderätlichen Vorschlägen und Begründungen folgend, die administrative Einweisung die die kantonale Zwangsarbeitsanstalt von Luzern, den Sedelhof, oft kurz Sedel genannt.

Die Armenanstalt Meggen hatte ihren Sitz im 1875 erstellten Haus Blossegg. In der letzten Phase des Betriebs, der bis 1997 dauerte und ununterbrochen von den Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz von Ingenbohl geleitet wurde, hiess die Institution Bürgerheim. Von 1998 bis 2013 betrieben die Ingenbohler Schwestern darin ein Haus der Begegnung. Anschliessend baute die Gemeinde Meggen als Besitzerin im oberen Bereich Wohnungen ein, die Räume im Untergeschoss stehen Vereinen aus Meggen zur Verfügung. Auf die Zeit als Armenanstalt wird am vom Architekturbüro Beljan & Feucht²⁵ schön renovierten Gebäude nicht hingewiesen.

5. Nachtrag September 2017

5.1. Das Armenhaus von Rafz im Kanton Zürich

In vielen Lokalgeschichten finden sich Angaben zu den örtlichen Armenhäusern oder Armenanstalten. So auch in Thomas Neukoms exzellenter Ortsgeschichte von Rafz, der die folgenden Angaben entnommen sind.²⁶

Den Standort der mit Landwirtschaftsland zur Bewirtschaftung in Zwangsarbeit ausgestatteten neuen Institution wählte der Gemeinderat weit ausserhalb des Dorfkerns, nahe der Grenze zu Deutschland. Nach Planungen seit 1842 und dem Bau 1849 /1850 bezogen am 11. Juli die ersten Bewohnerinnen und Bewohner das Armenhaus, und zwar zwangsweise. Wer sich widersetzte, erhielt keine Armenunterstützung mehr. Zum *"Armenvater"* wurde der vordem als Friedensrichter tätige Franz Baggenstoss ernannt, mit einem Jahresgehalt von 100 Gulden. Er wurde wegen *"Trunksucht, Unredlichkeit, Grobheit gegenüber den Insassen, unberechtigter Abwesenheit und vielen anderen Fehlritten"*²⁷ nach drei Jahren entlassen. Sein Nachfolger verlor das Amt nach zweieinhalb Jahren, weil er *"durch sein unbändiges Benehmen"* eine *"totale Konfusion in die Anstalt und in die Behörden gebracht"* habe.²⁸

Die kantonale Medizinalkommission bemängelte 1864 die Ernährung der Insassen des Rafzer Armenhauses. 1897 kritisierte der Bezirksrat in seinem Bericht an die Kantonsregierung, *"dass auch Kinder sich darin befinden"*. Es sei *"ein schlimmer Übelstand"*, *"dass diese Kinder sich sehr oft in der Gesellschaft der mit mehr oder weniger schlimmen Charaktereigenschaften ausgerüsteten erwachsenen Insassen beiderlei Geschlechts befinden"*; Kinder dürften nur ausnahmsweise ins Armenhaus verbracht werden.

Bei der Gründung des Armenhauses Rafz, vor der Einrichtung von Kinderheimen als *"Rettungsanstalten"* für Kinder in der näheren Umgebung war es allerdings

²⁵ Siehe <http://beljanfeucht.ch/portfolio/blossegg/>

²⁶ Thomas Neukom: Rafz. Geschichte eines Zürcher Dorfes "ennet dem Rhein", Zürich 2005. Die Angaben zur Geschichte des Armenhauses dort ganz am Schluss des Buchs, S. 474-479

²⁷ op. cit. S. 476

²⁸ Zitiert nach op. cit., S. 476

ein Hauptzweck der Institution gewesen, die Kinder der Rafzer Dorfarmen dort einzuquartieren. So hatten die die Gemeindebehörden 1850 geschrieben:
*"Namentlich ist die Anstalt für die Kinder eine Wohltat, wo sie nun alles finden, was zu ihrem leiblichen und geistigen Fortkommen nötig ist. Das Unkraut kann so mit der Wurzel ausgerottet werden."*²⁹

Die Rafzer Gemeindebehörden konstatierten zufrieden die Disziplinierung und Kontrolle über die erwachsenen Dorfarmen, wie sie durch deren Einsperrung in die abgelegene Armenanstalt möglich wurde:

*"Die bisher vernachlässigten Armen sind nun wieder in eine Ordnung gekommen, beten und arbeiten, besuchen den Gottesdienst und haben gewiss ein besseres Los gewonnen, als als manche von ihnen noch meinen. Aufgehört hat bei ihnen das Herumvagieren, Betteln, Stehlen, Wirtshäuslen und überhaupt ein liederliches Treiben, das an Almosengewässern so häufig wahrgenommen wird."*³⁰

Die im Landwirtschaftsbetrieb des Armenhauses zwangsweise arbeitenden Insassen - soweit sie arbeitsfähig und nicht gänzlich invalide waren - litten nicht nur unter den ihnen auferlegten Verboten, dem harten Anstaltsregime und der mangelhaften Ernährung, sondern auch unter *"Gewandläusen"*.³¹ Der Betrieb war defizitär.

In den 1920er Jahren wurde das Armenhaus, oft auch als Armenanstalt bezeichnet, offiziell in "Bürgerasyl" umbenannt. Aber selbst Behörden bezeichneten die Institution weiterhin als Armenhaus. So der Bezirksrat im Jahr 1929 in seinem Beschluss, welcher der Gemeinde Rafz jene minimalen baulichen Verbesserungen vorschrieb, welche die Lokalbehörden zwecks Steuerersparnis lange verweigerten:

*"Bei den vom Bezirksarzte konstatierten Mängeln im Armenhause Rafz handelt es sich in der Hauptsache um unhaltbare Zustände, deren Beseitigung schon vom Bezirksarmenreferenten kategorisch verlangt wurde, ohne dass die Armenpflege Rafz sich bis jetzt bemüht hätte, den erteilten Auflagen Nachachtung zu verschaffen. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als mit radikalen Mitteln die Armenpflege Rafz zu verhalten, für die unverzügliche und gründliche Abhülfe der Übelstände zu sorgen. Dass die stinkenden Aborte und das Pissoir in einen sanitär einwandfreien Zustand gebracht werden müssen und auch die Badeeinrichtung vollständig neu und zweckdienlich gebaut werden muss, bedarf keiner weiteren Diskussion mehr. Zwecklose und ungenügende Flickereien sind zu vermeiden. Ebenso sind für alle bewohnten Räume, ob heizbar oder nicht, auf nächsten Herbst Vorfenster anzuschaffen, soweit dies noch nicht geschehen ist."*³²

Bezeichnend für das Anstaltsregime noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist folgender Hinweis, der auch darauf hinweist, dass es im Armenhaus ein Arrestlokal gab. Die Insassen Hans Baur und Hans Schmidli beklagten sich 1927 über Wanzen in den Betten und über Willkür bei der Essensabgabe. Die protokollarisch festgehaltene Reaktion der zuständigen Behörde lautete wie folgt:

²⁹ Zitiert nach op. cit. S. 476

³⁰ Zitiert nach op. cit. S. 476

³¹ op. cit. S. 477

³² Zitiert nach op. cit. S. 478

"Schmidli sei ein unzufriedener Mensch und glaube, noch Anspruch auf bevorzugte Behandlung in der Anstalt erheben zu müssen. Eine Versetzung dieses Mannes in eine andere Anstalt könne aber schon mit Rücksicht auf die Steuerzahler nicht in Frage kommen. Die Armenpflege werde Schmidli mit einer viertägigen Arreststrafe belegen, um ihn einmal an die Anstaltsordnung zu gewöhnen." ³³

5.2. Ein quantitativer Hinweis: Noch 57 Armenhäuser im Kanton Aargau im Jahr 1953

1954 publizierte der Regierungsrat des Kantons Aargau den Band *"150 Jahre Kanton Aargau in Zahlen"*. ³⁴

Darin findet sich S.248 eine Tabelle mit dem Titel *"Armenhäuser und deren Insassen seit 1860"*. Sie erfasst die Zahl der Armenhäuser allerdings erst ab 1865. Damals gab es im Kanton Aargau 31 Wohngebäude des Typus *"Armenhäuser mit gemeinschaftlichem Haushalt"*, die man vielleicht eher als Armenanstalten bezeichnen müsste, sowie 113 Wohngebäude des Typus *"Armenhäuser ohne gemeinschaftlichen Haushalt"*, also Behausungen für arme Familien und einzelne Arme, die darin einen eigenen Haushalt führten. Das waren häufig kleine, halb zerfallene Liegenschaften, sie konnten aber auch grösser und in Wohnungen und Einzelzimmer aufgeteilt sein.

Im den anstaltsmässig betriebenen Armenhäusern wohnten damals 611 Menschen, davon 508 über 16 Jahren, also durchschnittlich rund 20 Personen pro Institution. In den 113 kleineren Armenhäusern ohne gemeinschaftlichen Haushalt wohnten total 1'132 Personen, davon 827 über 16 Jahren, somit durchschnittlich zehn Personen. Es konnte durchaus auch einer einzigen grossen armen Familie eine solche Behausung zugewiesen sein, meist war aber auch in diesen kleineren Armenhäusern die Bewohnerschaft ziemlich zusammengewürfelt, oft waren auch Alleinstehende darunter.

Eine andere Tabelle dieses Bandes (auf S. 243) zeigt die Gesamtzahl der unterstützten Armen, lange hiessen sie *"Armengenössige"* oder *"Almosengenössige"*. 1865 gab es 11'543 Armenfürsorgeabhängige im Aargau. Von diesen lebten somit 15,1 Prozent in Armenhäusern.

Im Jahr 1935 zählte der Aargau insgesamt 16'548 Fürsorgeabhängige, die höchste Zahl im ganzen Zyklus, als Folge der damaligen Wirtschaftskrise. Von diesen lebten 650, somit noch knapp 4 Prozent, in den damals noch 83 Aargauer Armenhäusern.

1953 gab es im Kanton Aargau noch über insgesamt 57 Armenhäuser. In diesen lebten immer noch 501 Personen. Das waren noch 5,9 Prozent der damals insgesamt 8'498 Aargauer Fürsorgeabhängigen.

Zur Vervollständigung nenne ich hier noch die Einwohnerzahlen des Kantons, die allerdings in einem anderen Rhythmus aufgeführt sind (S.54f.). Der Aargau hatte 1860 genau 194'208 Einwohner, 1870 waren es 198'357. Die Zahl für 1865

³³ Zitiert nach op. cit., S. 478

³⁴ Aarau 1954

dürfte also bei ca. 196'000 gelegen haben. Somit waren damals 5,9 Prozent der Bevölkerung "*armengenössig*".

1930 wohnten 259'644 Menschen im Aargau, 1941 waren es 270'463. 1935 betrug die Zahl wohl rund 264'000. Der Anteil der Armenfürsorgeabhängigen lag somit bei 6,3 Prozent.

1950 lautete die Gesamtbevölkerungszahl des Kantons Aargau 300'782. 1953 lebten im Aargau schätzungsweise 304'000 Personen, somit lag der Anteil der Armenfürsorgeabhängigen bei 2,9 Prozent. Dieser Rückgang ist durch die Einführung der AHV (allgemeine Altersversicherung) im Jahr 1948 sowie mit der Nachkriegskonjunktur zu erklären.

Umso marginalisierter war Lage der 501 Personen, die 1953 immer noch in Aargauer Armenhäusern lebten.